



GEMEINDE VOLKEN

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom 7. Dezember 2018

Publikation der Beschlüsse

Das Protokoll der Gemeindeversammlung und die Unterlagen liegen ab Freitag, 14. Dezember 2018 während 30 Tagen zu den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung, Flaachtalstrasse 17, Volken, zur Einsicht auf.

Die Versammlung der Politischen Gemeinde hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Voranschlags 2019 und Festsetzung des Steuerfusses auf 46 % der einfachen Staatssteuer
2. Genehmigung der Teilrevision der Besoldungsverordnung
3. Ersatz- und Erneuerungswahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsperiode 2018 – 2022.

Fürer Maria (neu)	Monsch Peter (neu)	Saller Hans Rudolf (bisher)	Schläpfer Stefanie (bisher)	Wegmann Irene (bisher)	Widmer Ursula (neu)	Zaugg Walter (neu)
Stimmen: 29	Stimmen: 0	Stimmen: 34	Stimmen: 29	Stimmen: 31	Stimmen: 7	Stimmen: 19
gewählt	nicht gewählt	gewählt	gewählt	gewählt	nicht gewählt	gewählt

4. Erneuerungswahl eines Delegierten in die Zürcher Planungsgruppe Weinland für die Amtsperiode 2018 – 2022

Fürer Daniel (neu)	Schärer Eduard (bisher)
Stimmen: 16	Stimmen: 11
gewählt	nicht gewählt

5. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (keine Anfragen innert der 10-tägigen Frist erhalten).

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8405 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19, 21a und § 22 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19, § 20 und § 22 VRG).

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden (§ 21 VRG).